

sich, seine Dienstnehmer anzuweisen, Aufträgen des Baukoordinators in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle unbedingt Folge zu leisten.

- b) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass für die gegenständliche Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gem. § 7 Bau KG erstellt wurde, der im Zuge der Baustellenabwicklung erforderlichenfalls anzupassen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem beauftragten Baustellenkoordinator sämtliche Informationen über die auf der Baustelle verwendeten Materialien, die angewendeten Arbeitsverfahren etc. zu erteilen, die es dem Baustellenkoordinator ermöglichen, seine Verpflichtungen im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle zu erfüllen.
- c) Sämtliche zur Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufgaben auf der Baustelle erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen des Baustellenkoordinators werden vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Kostenberechnung durchgeführt. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Ziel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle auch die Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer ist und er selbst die entsprechenden Schutzverpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern hat.
- d) Der Auftragnehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass es erforderlich ist, die Bauarbeiten auf der Baustelle entsprechend zu koordinieren, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle zu gewährleisten, und verpflichtet sich, diesbezüglichen Anweisungen des Baustellenkoordinators unbedingt Folge zu leisten. Ansprüche wegen allfälliger Bauverzögerungen aufgrund der gesetzlich gebotenen Durchführung von Maßnahmen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle werden ausgeschlossen.

37. VERÖFFENTLICHUNGEN:

Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere Nachrichtenträger über die Erteilung des Auftrages oder den Inhalt der Zusammenarbeit zu informieren. Gleiches gilt für Veröffentlichungen bezüglich des Bauvorhabens und seiner Realisierung in (Fach-) Zeitschriften und Zeitungen. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung, das vorherige schriftliche Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einmalig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. der Auftragssumme netto zu bezahlen.

38. BAUSTELLEN-BILDDOKUMENTATION/-ÜBERWACHUNG:

Der Auftraggeber behält sich vor, Bilddaten über den Baustellenfortschritt aufzuzeichnen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Baustelle videoüberwacht (auch mittels Webcams) bzw. mehrmals täglich fotografiert wird. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter und Subunternehmer hievon in Kenntnis gesetzt werden und der Baustellen-Bilddokumentation/-überwachung zustimmen und hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos. Die Aufzeichnungen dienen zu Marketingzwecken und/oder als Sicherheitsmaßnahme. Im Falle von Schadensfällen auf der Baustelle ist der Auftraggeber berechtigt, die dadurch ermittelten Bilddaten zu Aufklärungszwecken heranzuziehen.

39. VERTRAGSBESTANDTEIL:

Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauaufträge der AUER-Firmengruppe“ bilden einen Bestandteil des Angebotes. Sie gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, auch für künftige Aufträge, die AUER dem Auftragnehmer erteilt, ohne dass dies im Einzelfall vereinbart werden muss.

40. WIDERSPRECHENDE BEDINGUNGEN:

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind für diesen Auftrag nicht anwendbar. Für das Auftragsverhältnis gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauaufträge der AUER-Firmengruppe“.

41. NICHTIGKEIT/ UNWIRKSAMKEIT:

Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Parteien so schnell wie möglich durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

42. AUFTRAGSABWICKLUNG/ SONDERWÜNSCHE:

Für die gesamte Auftragsabwicklung ist dem Auftragnehmer gegenüber nur die AUER-Bauleitung zuständig. Sonderwünsche von Bauherr oder sonstigen Personen können nur über AUER abgewickelt, in Auftrag gegeben und an AUER mit der Schlussrechnung verrechnet werden.

43. AUFTRÄGE IM AUSLAND:

Auftragnehmer, die den Auftrag nicht in ihrem Heimatstaat, sondern im Ausland erbringen, haben sich rechtzeitig darüber zu informieren, welche Vorschriften in diesem Staat dabei einzuhalten sind. Das sind beispielsweise technische Vorschriften (Zulassung von Maschinen, Fahrzeugen, Maschinen, Fahrzeugen, Material), Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer und über die Beschäftigung von Ausländern, Vorschriften der Sozialversicherung und des Steuerrechtes, usw. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung dieser Vorschriften allein verantwortlich.

44. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMER- UND PROFESSIONISTENLEISTUNGEN:

Jene Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen und somit mit der Pauschale/ Einheitspreis abgegolten.

- a) Der Pauschalpreis umfasst alles, was zur schlüsselfertigen und funktionsgerechten Herstellung des Gewerkes erforderlich ist einschließlich aller Nebenleistungen und besonderen Leistungen für sein Gewerk; Lohn- und Materialpreiserhöhungen ändern den Preis nicht! Die Preise gelten ohne Unterschied der Grundrissform, der zu bearbeitenden Flächen sowie der Geschosse. Die Massen wurden eigenverantwortlich durch den AN vor Angebotsabgabe geprüft! Komplette Positionen können aus dem Auftrag nachträglich noch herausgenommen werden.
- b) Ein Bautagebuch gem. Muster ist zu führen und wöchentlich eine Kopie an den Auftraggeber zu übergeben.

- c) Baubesprechungen finden mindestens wöchentlich, evtl. täglich statt. Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme verpflichtet; Protokolle werden Vertragsbestandteil!
- d) Alle Unterlagen erhält der Auftragnehmer unentgeltlich. Später nachgereichte Unterlagen werden nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen automatisch Vertragsgegenstand, wenn kein Einspruch erfolgt.
- e) Der Auftragnehmer muss innerhalb einer Woche nach Erhalt der Information über Leistungsänderungen evtl. Auswirkungen auf Kosten u. Termine schriftlich anmelden; anderweitig verliert er seine Ansprüche auf Berücksichtigung dieser Umstände/ Mehrvergütung.
- f) Nach Kenntnis von Änderungen ist innerhalb von 10 Kalendertagen ein entsprechendes Nachtragsangebot einzureichen.
- g) Der Auftragnehmer muss auf Basis der vorgegebenen Grobtermine einen detaillierten Feinterrminplan innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung erstellen und während der gesamten Bauzeit mit Änderungen fortschreiben.
- h) Behinderungen nach ÖNORM sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen mit Hinweis auf anfallende Kosten und Termine; ansonsten sind die Ansprüche des Auftragnehmers verwirkt.
- i) Bei Arbeitsrückständen sind Beschleunigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers zu ergreifen; nach einer Frist von 5 Tagen ist der AG berechtigt selbst Maßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers zu ergreifen.
- j) Der Auftragnehmer ist für die behördlichen Abnahmen, einschließlich eventuell anfallender Gebühren für sein Gewerk verantwortlich.
- k) Der Auftragnehmer hat alle Abnahmezeugnisse, amtliche Zulassungen und Zertifikate für sein Gewerk vorzulegen.
- l) Es dürfen keine Teile aus ausgelaufenen oder kurzfristig auslaufenden Serien verwendet werden!
- m) Der AG ist hinsichtlich der einzusetzenden Baumaterialien rechtzeitig zu fragen: Bemusterungen sind durchzuführen.
- n) Ohne Zustimmung des AG ist eine Abtretung von Forderungen unzulässig
- o) Evtl. mehrmalige Baustellenanfahrten aufgrund Arbeitsunterbrechungen sind in den Einheitspreis einzukalkulieren
- p) Komplette Baustelleneinrichtung für den Auftrag des jeweiligen Gewerkes, einschl. aller Werkzeuge, kompletter Gerüste, Vermessungsarbeiten, Maßnahmen zur Unfallverhütung, Hebehilfsmittel, etc. und Vorhaltung für die gesamte Bauzeit einschl. Grundreinigung und Erstpflge sind in den Einheitspreis einzukalkulieren.
- q) Die Baustelle ist von Montag 07.00 Uhr bis Samstag 14.00 Uhr, mit einer Mindestanzahl an erforderlichen Fachkräften zu besetzen, um die geforderten Termine zu realisieren.
- r) Vor Arbeitsbeginn sind sämtliche Vorleistungen anderer Handwerker/ Firmen auf ihre Eignung zu überprüfen. Unterbleibt diese Prüfung, so haftet der Auftragnehmer auch für jene Mängel oder Schäden, die aus unsachgemäßen Vorleistungen entstehen.
- s) Kosten für Beschädigungen an sonstigen Gewerken und Subunternehmerleistungen durch den Auftragnehmer oder dessen Personal sind von diesem zu vertreten. Bei Nicht-Feststellung des Verursachers werden die Instandsetzungskosten auf alle die zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle beschäftigten Firmen aufgeteilt.
- t) Falls bestimmte Produkte, Marken oder Lieferfirmen ausgeschrieben sind, so sind diese auch anzubieten und/ oder zusätzliche gleichwertige Produkte in einem Beiblatt mit einer evtl. Kostenminderung anzubieten. Die Produktwahl obliegt dem AG.
- u) Sämtliche Kleingerüstungen bis einer Raumhöhe von 4,50 m sind in den Einheitspreis ein zu kalkulieren.
- v) Vor Angebotserstellung ist in die Pläne Einsicht zu nehmen und die Baustelle zu besichtigen. Wobei gegen vorherige Anmeldung die Bauleitung für Auskünfte zur Verfügung steht.
- w) Winterbaumaßnahmen: Sämtliche Erschwernisse infolge Winterbaumaßnahmen sind in den Einheitspreis einzurechnen. Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der als Baustellenkoordinator eingesetzte Bauleiter des Auftraggebers gegenüber den Dienstnehmer des Auftragnehmers in allen Belangen weisungsbefugt ist, die das Baukoordinationsgesetz betreffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, seine Dienstnehmer diesbezüglich zu instruieren.
- x) Auf Verlangen ist der AG berechtigt, einzelne oder sämtliche dem Vertrag entsprechende Ansprüche, an Dritte (z.B. dem Bauherr des AG) abzutreten.
- y) Der Subunternehmer verzichtet im Falle einer Insolvenz oder Kündigung des Vertrages, Einwendungen gegenüber den AG bzw. dessen Bauherr zu erheben.
- z) Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem AG und dem AN verzichtet der AN auf eine Streitverkündung gegenüber allfälligen Subunternehmern. Sollte der AN dennoch vereinbarungswidrig Streitverkündungen gegenüber Subunternehmer vornehmen, verpflichtet sich der AN unabhängig vom Prozessausgang zur Übernahme sämtlicher Mehrkosten und hält den AG schad- und klaglos.

45. ARBEITNEHMERSCHUTZGESETZ

Folgende Bestimmungen, insbesondere zufolge § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) sind einzuhalten:

- a) Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
- b) Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
- c) Es ist darauf zu achten, dass die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
- d) Für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte hat jeder am Bau beteiligte Unternehmer selber Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- e) Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.
- f) Nicht vorhandene Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen und der Bauführer (Generalunternehmer) ist darüber zu informieren.
- g) Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen bzw. zu ergänzen.
- h) Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
- i) Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr. Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen.
- j) Alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sind einzuhalten.
- k) In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit dem Bauführer (Generalunternehmer) herzustellen.

46. GERICHTSSTAND:

Gerichtsstand ist das für Umhausen sachlich zuständige Gericht.

47. ÖSTERREICHISCHE RECHT:

Für die aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Ansprüche gilt österreichisches Recht.

Wir sind mit diesen "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauaufträge der FIRMENGRUPPE AUER und dessen Unternehmen" als Vertragsbestandteil des uns erteilten Auftrages bzw. der uns erteilten Aufträge einverstanden.
Dieses Einverständnis gilt auch für etwaige weitere Aufträge sowie Folgeaufträge ohne erneute Unterzeichnung.

Die ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung ist uns bekannt.

_____, am _____
Ort Datum

Firmenmäßige Unterfertigung Auftragnehmer